

2428 008

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 314/70

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Julius U [REDACTED], Rua D [REDACTED], Apt. [REDACTED]
R [REDACTED] / Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Herrn Hessischen Sozialminister in
Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 16. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 21. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen Mangel ergeben, der die Zulassung der Revision rechtfertigen würde (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Beschwerde rügt ausschließlich das Verfahren des Berufungsrichters bei der Feststellung des Sachverhalts und seine Würdigung des Ermittlungsergebnisses. Diese tatsächliche Würdigung ist kein Gegenstand der Revision; sie liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Berufungsrichters. Art und Umfang der Aufklärung richten sich nach den Umständen des Falles und können nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden.

Nach § 219 BEG könnte es auch nicht zur Zulassung der Revision führen, wenn der Kläger keine Gelegenheit erhalten hätte, zu dem Gutachten Dr. Rebel Stellung zu nehmen. Es wird aber darauf verwiesen, daß der Kläger mit Schriftsatz vom 11. November 1969 um Entscheidung nach § 209 Abs. 3 BEG in einem auf den 21. November 1969 anberaumten Termin gebeten hat, obwohl ihm das Gutachten noch nicht zugegangen war.

Graf

von der Mühlen